

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 17. Dezember 2014 folgendes Gesetz beschlossen:

G e s e t z
zur Zustimmung zum Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und
zur Änderung des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen

Gesetz
zur Zustimmung zum Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und
zur Änderung des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen

Artikel 1
Zustimmung zum
Sechzehnten Staatsvertrag zur Änderung
rundfunkrechtlicher Staatsverträge

Dem in der Zeit vom 4. bis 17. Juli 2014 unterzeichneten Sechzehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Sechzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland – Anlage zu diesem Gesetz – wird zugestimmt.

Artikel 2
Änderung des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen

Das Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 334), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 2014 (GV. NRW. S. 387) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 33c Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte“ durch die Wörter „Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte, mit Ausnahme solcher an Hochschulen und in Religionsgemeinschaften,“ ersetzt.
2. In § 64 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte“ durch die Wörter „Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte, mit Ausnahme solcher an Hochschulen und in Religionsgemeinschaften,“ ersetzt.
3. § 91 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 werden nach dem Wort „bekleiden“ ein Komma und die Wörter „es sei denn, sie sind nach § 93 Absatz 2 entsandt“ eingefügt.
 - b) In Nummer 3 werden die Wörter „Wahlbeamtinnen und -beamte“ durch die Wörter „Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte, mit Ausnahme solcher an Hochschulen und in Religionsgemeinschaften“ ersetzt.
4. § 93 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. aus dem Bereich Film (Filmbüro NW e.V.; Verband der Fernseh-, Film-, Multimedia- und Videowirtschaft e.V.; Film- und Fernseh-Produzentenverband Nordrhein-Westfalen e.V.),“
 - b) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:

„13. aus dem Bereich Bürgermedien (Landesverband Bürgerfunk NRW e.V. (LBF); Interessenverein Gemeinnütziger Rundfunk im Lande Nordrhein-Westfalen, Landesverband Gemeinnütziger Bürgermedien e.V. (IGR); Landesarbeitsgemeinschaft Bürger- und Ausbildungsmedien NRW e.V. (LABAM); Campusradio NRW e.V.),“

- c) In Nummer 16 werden die Wörter „Deutschen Kinderschutzbund, Landesverband Nordrhein-Westfalen“ durch die Wörter „Deutschen Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V.“ und die Wörter „der Aktion Jugendschutz“ durch die Wörter „die Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Landesstelle Nordrhein-Westfalen e.V.“ ersetzt.

5. Dem § 127 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für die bis zum Zusammentritt der neuen Medienkommission nach Satz 1 amtierende Medienkommission finden §§ 91 und 93 in der Fassung des Gesetzes vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 334), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 875) geändert worden ist, weiterhin Anwendung. § 94 Absatz 6 Satz 2 bis 4 findet erst mit dem Zusammentritt der neuen Medienkommission Anwendung.“

6. In § 128 werden die Wörter „gilt dieses Gesetz“ durch die Wörter „gelten die Vorgaben der Abschnitte 2 bis 4 dieses Gesetzes“ ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 dieses Gesetzes wird gegenstandslos, wenn nach Artikel 2 Absatz 2 Satz 3 des Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages nicht alle Ratifikationsurkunden bis zum 31. März 2015 bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt sind. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags nach seinem Artikel 2 Absatz 2 wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 17. Dezember 2014

Carina Gödecke
Präsidentin

Sechzehnter Staatsvertrag
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Sechzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages

Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 26. August bis 11. September 1996, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 15. bis 21. Dezember 2010, wird wie folgt geändert.

1. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8

Höhe des Rundfunkbeitrags

Die Höhe des Rundfunkbeitrags wird auf monatlich 17,50 Euro festgesetzt.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Von dem Aufkommen aus dem Rundfunkbeitrag erhalten die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten einen Anteil von 72,0454 vom Hundert, das ZDF einen Anteil von 25,1813 vom Hundert und die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ einen Anteil von 2,7733 vom Hundert.“

- b) In Absatz 2 Satz 3 wird der Betrag „163,71 Mio. Euro“ durch den Betrag „171,11 Mio. Euro“ ersetzt.

3. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14

Umfang der Finanzausgleichsmasse

Die Finanzausgleichsmasse beträgt 1,6 vom Hundert des ARD-Nettobeitragsaufkommens. Die Finanzausgleichsmasse wird im Verhältnis 50,92 vom Hundert zu 49,08 vom Hundert auf den Saarländischen Rundfunk und Radio Bremen aufgeteilt.“

Artikel 2

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Staatsvertrages ist die dort vorgesehene Kündigungsvorschrift maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 3 am 1. April 2015 in Kraft. Artikel 1 Nr. 3 tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft. Sind bis zum 31. März 2015 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:

Berlin, den 11.7.2014 

Für den Freistaat Bayern:

Berlin, den 12.7.2014 

Für das Land Berlin:

Berlin, den 9.7.2014 


Für das Land Brandenburg:

Berlin, den 9.7.2014 

Für die Freie Hansestadt Bremen:

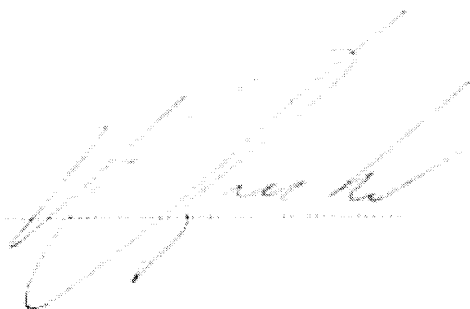
Berlin, den 11.07.2014 

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Berlin, den 13.07.2014 


Für das Land Hessen:

Berlin den 11.7.2014



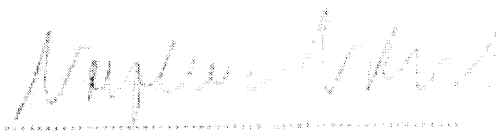
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Berlin den 2. Juli 2014



Für das Land Niedersachsen:

Berlin den 11.7.2014



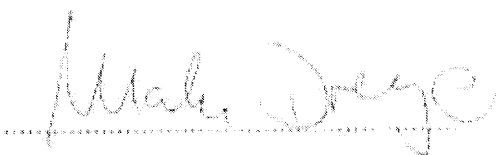
Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Düsseldorf den 4. Juli 2014



Für das Land Rheinland-Pfalz:

Berlin den 11.7.2014



Für das Saarland:

Berlin den 11.7.14



Für den Freistaat Sachsen:

Berlin, den 11.07.14 J. Ullrich

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Magdeburg, den 17.07.2014 Dr. Reinhold Janske

Für das Land Schleswig-Holstein:

Berlin, den 11.07.14 J. Ullrich

Für den Freistaat Thüringen:

Berlin, den 9/7/14 A. Krüger